

Nichtamtliche Lesefassung
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im
Masterstudiengang Digital Humanities
vom 22. Juli 2014

Geändert am 02.03.2017

Geändert am 13.08.2019

Geändert am 14.07.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 18. Juni 2014 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Digital Humanities beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 15. Juli 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Digital Humanities des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Digital Humanities folgende weiteren Voraussetzungen erfüllen: Nachweis eines geistes- oder informatikwissenschaftlichen Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten) oder eines Bachelorabschlusses, der geistes- und informatikwissenschaftliche Inhalte verbindet (Erwerb von mindestens 40 ECTS-Punkten in jedem der beiden Bereiche) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer in- oder ausländischen Hochschule.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang Digital Humanities wird als 1-Fach-Studiengang angeboten.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudienganges wird dem Fachbereich II übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Fach Computerlinguistik und Digital Humanities des Fachbereichs II.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit zuzüglich eines gegebenenfalls zu absolvierenden Kolloquiums.

Die bei der Bildung der Gesamtnote außer Betracht gelassenen Module im Umfang von bis zu 20 LP sind im Anhang aufgeführt.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Mündliche Prüfungen dauern 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

(3) Abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge bestimmt die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen ist im Modulplan ausgewiesen.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung eines Portfolios steht ein Zeitraum von 2 Wochen zur Verfügung.

§ 9 Praktische Prüfung

Für die Bearbeitung praktischer Prüfungen steht ein Zeitraum von 6 Wochen zur Verfügung.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.
- (2) Bei der fachlichen Betreuung der Masterarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.
- (3) Die schriftliche Masterarbeit ist mit einem Kolloquium (mündliche Prüfung) im Umfang von 30 Minuten verbunden. Die Masterarbeit umfasst 24 LP, das Kolloquium umfasst 6 LP. Insgesamt umfasst das Modul „Abschlussmodul“ 30 LP.

§ 11 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 22. Juli 2014

Der Dekan

des Fachbereichs II der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Port

Hinweis: Bitte beachten Sie auch etwaige in den Änderungsordnungen getroffene Übergangsregelungen!

Anhang

Masterstudiengang Digital Humanities (1-Fach)

1. Modulplan

1.1 Pflichtmodule: Kernbereich Digital Humanities (75 LP)

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Grundlagen der Digital Humanities	1	7	10	keine	Klausur (90 Min.)
2	Digitale Objekte	2	4	10	keine	Hausarbeit (ca. 35.000 Zeichen)
3	Digitale Methoden	3	5	10	keine	Hausarbeit (ca. 35.000 Zeichen)
4	Praxis der Digital Humanities	3	5	10	keine	Praktische Prüfung und Schriftliche Ausarbeitung
5	Vertiefung Digital Humanities	3	3	5	keine	Hausarbeit (ca. 35.000 Zeichen)
6	Abschlussmodul	4	0	30	keine	Masterarbeit (ca. 180.000 Zeichen) (80%) mit mündlichem Kolloquium (20%)

1.2 Wahlpflichtmodule (35 LP)

Einer der folgenden Orientierungsbereiche (1.2.1-1.2.3; 20 LP) ist – je nach fachlichen Voraussetzungen – zu absolvieren. Der Wahlpflichtbereich 1.2.4 ist von allen Studierenden zu absolvieren.

1.2.1 Orientierungsbereich für Studierende mit einem Bachelorabschluss (oder einem gleichwertigen Studienabschluss) in einem geisteswissenschaftlichen Fach (20 LP)

Nr.	Modulname	Regel-sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Datenbanken in den Digital Humanities	1	3	5	keine	Portfolioprüfung (nicht endnotenrelevant)

2	Datenbanksysteme	3	4	5	gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1F) (nicht endnotenrelevant)	
3	Programmieren 1: Textprozessieren	1/2	3	5	keine	Hausarbeit (ca. 35.000 Zeichen) (nicht endnotenrelevant)
4	Data Mining	2	4	5	gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1F) (nicht endnotenrelevant)	

1.2.2 Orientierungsbereich für Studierende mit einem Bachelorabschluss (oder einem gleichwertigen Studienabschluss) in Informatik (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP aus dem freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier zu wählen.

Es gelten folgende Regelungen:

1. Es dürfen Module aus den Kompetenzbereichen „Literatur und Sprache“ sowie „Geschichte und Kultur“ ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
2. Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.
3. Die absolvierten Module sind nicht endnotenrelevant.
4. Das Regelsemester ist 1/2/3.

1.2.3 Orientierungsbereich für Studierende mit einem Bachelorabschluss (oder einem gleichwertigen Studienabschluss), der geistes- und informatikwissenschaftliche Inhalte verbindet (20 LP)

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Datenbanken in den Digital Humanities	1	3	5	keine	Portfolioprüfung (nicht endnotenrelevant)
2	Programmieren 1: Textprozessieren	2	3	5	keine	Hausarbeit (ca. 35.000 Zeichen) (nicht endnotenrelevant)

Darüber hinaus sind Module im Umfang von 10 LP aus dem freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier zu wählen.

Es gelten die Regelungen der Ziffer 1.2.2.

1.2.4 Gemeinsamer Wahlpflichtbereich informationstechnische Grundlagen für alle Studierenden (15 LP)

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Von den Modulen 1 - 5 müssen Module im Gesamtumfang von mindestens 10 LP absolviert werden. Von den übrigen Modulen muss mindestens ein Modul im Umfang von 5 LP absolviert werden.						
1	Digital Libraries und Grundlagen des Information Retrieval	1/3	3	5	gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1F)	
2	Elemente der künstlichen Intelligenz	1/3	3	5	gemäß FPO Digitalisierung, Information, Gesellschaft (Bachelor, NF)	
3	Semantische Technologien	2	3	5	gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (M.Sc., 1F)	
4	Natural Language Processing	2	5	10	gemäß FPO Natural Language Processing (M.Sc., 1F)	
5	Informationsvisualisierung	2	3	5	gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1F)	
6	Human-Computer Interaction	1/3	3	5	gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1F)	
7	Contentmanagement	2	3	5	gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (M.Sc., 1F)	
8	Agentenbasierte Modellierung	2	3	5	gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1F)	
9	Modellierung und Simulation	2	3	5	gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (M.Sc., 1F)	
10	Introduction to Geoinformatics	3	3	5	gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1F)	

1.3 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP aus dem freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier zu wählen.

Es gelten folgende Regelungen:

1. Es dürfen Module aus den Kompetenzbereichen „Literatur und Sprache“ sowie „Geschichte und Kultur“ ohne weitere Einschränkung gewählt werden.

2. Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

3. Das Regelsemester ist 1/2/3.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Auslandsaufenthalte oder Praktika sind nicht verpflichtend vorgesehen, werden jedoch empfohlen.

Das Mobilitätsfenster liegt im 3. oder 4. Semester.